

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Dezember 1968	Nummer 162
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
764	4. 12. 1968	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Aufstellung des Jahresabschlusses der Sparkassen und Muster für die Anlage zur Jahresbilanz der Sparkassen 1968	

I.**764**

**Aufstellung des Jahresabschlusses
der Sparkassen und Muster für die Anlage
zur Jahresbilanz der Sparkassen**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 4. 12. 1968 — I'C 1 — 185 — 21 — 73 68

Durch Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses von Kreditinstituten vom 20. Dezember 1967 (BGBI. I S. 1300) hat der Bundesminister der Justiz neue Formblätter vorgeschrieben. In Anpassung an die geänderte Rechtslage hat das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen durch Bekanntmachung Nr. 1/68 vom 22. Juli 1968 (Bundesanzeiger Nr. 161 vom 29. August 1968) Richtlinien für die Aufstellung des Jahresabschlusses der Kreditinstitute und das Muster für die Anlage zur Jahresbilanz der Kreditinstitute in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft, ausgenommen Zentralkassen, erlassen.

Im Benehmen mit dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen haben die obersten Sparkassenaufsichtsbehörden der Länder ein neues Formblatt für die Gliederung des Jahresabschlusses und Richtlinien für die Aufstellung der Jahresbilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung und ferner ein Anlagemuster zur Jahresbilanz der Sparkassen aufgestellt, die unter Berücksichtigung der Besonderheiten im Sparkassenwesen den für die übrigen Kreditinstitute vorgeschriebenen Formblättern und Richtlinien entsprechen.

- 1 Die Jahresabschlüsse sind nach dem durch Verordnung über die Aufstellung des Jahresabschlusses der Sparkassen im Land NW vom 4. Dezember 1968 (GV. NW. S. 388 / SGV. NW. 764) vorgeschriebenen Formblatt aufzustellen.
- 2 Es gelten die in der Anlage 1 enthaltenen Richtlinien für die Aufstellung der Jahresbilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung der Sparkassen.
- 3 Zur Erläuterung der Jahresbilanz ist das in der Anlage 2 enthaltene Muster zu verwenden.
- 4 Bei der Anwendung des Formblattes ist folgendes zu beachten:
 - 4.1 Nach § 151 Abs. 2 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBI. I S. 1089) und nach § 2 der Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses von Kreditinstituten vom 20. Dezember 1967 (BGBI. I S. 1300) brauchen Posten, Unterposten oder Vermerke in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung nicht aufgeführt zu werden, wenn darunterfallende Gegenstände bei dem Kreditinstitut nicht vorhanden sind. Diese Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.
 - 4.2 Die Jahresabschlüsse der Sparkassen sind unbeschadet einer weitergehenden Gliederung nach dem Formblatt aufzustellen.
 - 4.3 § 4 der Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses von Kreditinstituten vom 20. Dezember 1967 gilt sinngemäß.
 - 4.4 Der Begriff „Einlagen“ im Sinne der Richtlinien (II.B) zu Posten 1 ist nicht identisch mit dem sparkassenrechtlichen Einlagenbegriff.
- 5 Die bisher erlassenen Anordnungen und Richtlinien für die Aufstellung der Jahresbilanz sind nicht mehr anzuwenden, insbesondere
 - 5.1 die Gemeinsame Bekanntmachung der Bankaufsichtsbehörden des Bundesgebiets betreffend Richtlinien für die Aufstellung der Jahresbilanz und Anlage zur Jahresbilanz der Kreditinstitute vom 4. Mai 1951 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 91 vom 16. Mai 1951) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 20. Dezember 1954 (Bundesanzeiger Nr. 252 vom 31. Dezember 1954), 28. Dezember 1956 (Bundesanzeiger

Nr. 8 vom 12. Januar 1957), 30. November 1957 (Bundesanzeiger Nr. 239 vom 12. Dezember 1957) und 30. Dezember 1960 (Bundesanzeiger Nr. 3 vom 5. Januar 1961).

- 5.2 die Gemeinsame Bekanntmachung der Bankaufsichtsbehörden des Bundesgebiets betreffend Richtlinien für den Ausweis der nach dem Altsparergesetz entstehenden Deckungsforderungen und Entschädigungs-gutschriften einschließlich Zinsen in der Jahresbilanz vom 15. Februar 1954 (Bundesanzeiger Nr. 36 vom 20. Februar 1954),
- 5.3 die Gemeinsame Bekanntmachung der Bankaufsichtsbehörden des Bundesgebiets betreffend ergänzende Richtlinien für die Aufstellung der Jahresbilanz der Kreditinstitute, die Teilzahlungsgeschäfte finanzieren, vom 22. Dezember 1955 (Bundesanzeiger Nr. 1 vom 3. Januar 1956).

Anlage 1

**Richtlinien
für die Aufstellung der Jahresbilanz sowie der
Gewinn- und Verlustrechnung der Sparkassen**

I. Allgemeine Richtlinien**1. Begriffsbestimmungen**

Kreditinstitute sind Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG). Ausgenommen sind die in § 2 Abs. 1 Nr. 4, 5, 7 bis 9 KWG genannten Unternehmen und Einrichtungen sowie die nach § 2 Abs. 4 KWG freigestellten Unternehmen. Die Deutsche Bundespost gilt als Kreditinstitut lediglich hinsichtlich des Postscheck- und Postsparkverkehrs.

Als Wertpapiere zu erfassen sind Aktien, Kuxen, Zwischenscheine, Investmentanteile, Zins- und Gewinnanteilscheine, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen oder durch Indossament übertragbare Schuldverschreibungen, soweit letztere Teile einer Gesamtemission sind, ferner andere Wertpapiere, wenn diese börsengängig sind.

Als börsengängig gelten Wertpapiere, die an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel zugelassen oder in den geregelten Freiverkehr einbezogen sind, außerdem Wertpapiere, die an ausländischen Börsen zugelassen sind oder gehandelt werden.

2. Fristengliederung

Für die Gliederung der Forderungen und Verbindlichkeiten nach der Fristigkeit ist die ursprünglich vereinbarte Laufzeit oder Kündigungsfrist maßgebend, nicht die Restlaufzeit am Bilanzstichtag. Dem Institut bleibt es unbenommen, auf Restlaufzeiten hinzuweisen. Als Beginn der vereinbarten Laufzeit gilt bei Krediten die erste Inanspruchnahme, nicht die Zusage. Als Kündigungsfrist ist der Zeitraum vom Tage der Kündigung bis zur Fälligkeit anzusehen.

Bei Forderungen sind vorzeitige Kündigungs-möglichkeiten nicht zu berücksichtigen.

Sofern neben der Kündigungsfrist noch eine Kündigungssperfrist vereinbart wird, ist diese bei der Einordnung zu berücksichtigen.

Bei Forderungen und Verbindlichkeiten, die regelmäßig in Teilbeträgen zu tilgen sind, ist die Zuordnung nicht nach der Befristung für die einzelnen Teilbeträge, sondern nach dem Zeitraum zwischen der Entstehung der Forderung oder Verbindlichkeit und der Fälligkeit des letzten Teilbetrages vorzunehmen.

Als täglich fällig sind nur solche Forderungen und Verbindlichkeiten auszuweisen, über die jederzeit verfügt werden kann; hierzu rechnen auch die sog. Tagesgelder und Gelder mit täglicher Kündigung.

3. Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte sind Geschäfte, durch die ein Kreditinstitut (Pensionsgeber) Vermögensgegenstände — z. B. Wechsel, Forderungen, Wertpapiere — gegen Zahlung eines Betrages auf einen anderen (Pensionsnehmer) mit der Maßgabe überträgt, daß

- a) entweder der Pensionsnehmer sie zu einem im voraus bestimmten oder vom Pensionsgeber noch zu bestimmenden Zeitpunkt gegen Entrichtung des empfangenen oder eines im voraus vereinbarten anderen Betrages auf den Pensionsgeber zurückzuübertragen hat (echte Pensionsgeschäfte) oder
- b) der Pensionsnehmer berechtigt ist, die Rücknahme der Vermögensgegenstände zu einem im voraus bestimmten oder von ihm noch zu bestimmenden Zeitpunkt gegen Rückzahlung des gezahlten oder gegen Zahlung eines im voraus vereinbarten anderen Betrages zu verlangen (unechte Pensionsgeschäfte).

Devisentermingeschäfte sind keine Pensionsgeschäfte.

Bei einem echten Pensionsgeschäft ist der in Pension gegebene Gegenstand weiter dem Pensionsgeber zuzurechnen, wenn er unter den für die Bilanzierung maßgebenden Gesichtspunkten weiterhin zum Vermögen des Pensionsgebers gehört.

Anhaltspunkte hierfür liegen z. B. vor, wenn der in Pension gegebene Gegenstand in erster Linie als Sicherheit für ein Geldgeschäft bestimmt ist, wenn das Pensionsgeschäft nach seiner vertraglichen Ausgestaltung ausschließlich dazu dient, die Erträge des in Pension gegebenen Gegenstandes auf Zeit dem Pensionsnehmer zu verschaffen, oder wenn bei Aktien der Pensionsgeber über die Ausübung des Stimmrechts entscheidet. Ein Anhaltspunkt für das Ausscheiden von Vermögensgegenständen aus dem Vermögen des Pensionsgebers liegt z. B. vor, wenn nach den Vertragsbestimmungen lediglich Vermögensgegenstände gleicher Art zurückzugeben sind.

Ist bei einem echten Pensionsgeschäft der in Pension gegebene Gegenstand weiterhin als zum Vermögen des Pensionsgebers gehörend anzusehen, so ist er beim Pensionsgeber nicht vom Bestand abzusetzen; der beim Rückerwerb des Vermögenswertes zu zahlenden Betrag ist unter Passivposten 1 bzw. 2 auszuweisen. Andererseits hat der Pensionsnehmer den Gegenstand nicht als eigenen Bestand auszuweisen; der bei der Übernahme der Vermögensgegenstände geleistete Betrag ist unter den Aktivposten 6 bzw. 10 aufzuführen.

Ist bei einem echten Pensionsgeschäft der in Pension gegebene Gegenstand nicht weiterhin als zum Vermögen des Pensionsgebers gehörend anzusehen, so hat der Pensionsgeber den übertragenen Vermögensgegenstand in der Bilanz vom Bestand abzusetzen, der Pensionsnehmer hingegen als eigenen Bestand auszuweisen. Der Pensionsgeber hat den beim Rückerwerb des Vermögenswertes zu zahlenden Betrag unter Passivposten 15 zu vermerken.

Bei einem unechten Pensionsgeschäft hat der Pensionsgeber den übertragenen Vermögensgegenstand in der Bilanz vom Bestand abzusetzen, der Pensionsnehmer hingegen als eigenen Bestand auszuweisen. Der Pensionsgeber hat den beim Rückerwerb des Vermögenswertes zu zahlenden Betrag unter Passivposten 15 zu vermerken.

4. Sicherheiten

Vermögenswerte sind auch dann in dem entsprechenden Bilanzposten auszuweisen, wenn das Kreditinstitut sie verpfändet oder in anderer Weise als Sicherheit gestellt hat.

Dem Kreditinstitut verpfändete oder in anderer Weise als Sicherheit gestellte Vermögenswerte sind in der Bilanz nicht auszuweisen.

5. Kompensationen

Mit den täglich fälligen Forderungen an einen Schuldner sind die ihm gegenüber bestehenden täglich fälligen, keinerlei Bindungen unterliegenden Verbindlichkeiten, von Bagatellbeträgen abgesehen, zu kompensieren, und zwar auch dann, wenn der Schuldner ein Kreditinstitut ist.

Eine Kompensation zwischen Forderungen und Verbindlichkeiten in verschiedenen Währungen ist nicht zulässig.

Nicht kompensiert werden darf mit Sperrguthaben und Spareinlagen. Zur späteren Verrechnung entgegengenommene fällige Tilgungsbeträge sind von dem Betrag der Forderung abzusetzen, es sei denn, daß es sich bei diesen um Tilgungsfonds-kredite handelt. Wird der Kreditnehmer eines Instituts mit dem gesamten Kreditbetrag auf einem Kreditsonderkonto belastet und gleichzeitig auf einem laufenden Konto erkannt (sog. engl. Buchungsmethode), so ist nur der sich zwischen beiden Konten ergebende Saldo auszuweisen.

6. Gemeinschaftsgeschäfte

Bei Gemeinschaftskrediten hat jedes beteiligte Kreditinstitut nur seinen eigenen Anteil an dem Kredit in den entsprechenden Bilanzposten auszuweisen, sofern die beteiligten Kreditinstitute die Mittel für den Kredit der Konsortiumsführung zur Verfügung stellen müssen. Dies gilt auch für stille Unterbeteiligungen an Krediten (Innenkonsortien).

Besteht die Unterbeteiligung lediglich in einer teilweisen Haftung für den Ausfall der Forderung, so hat das kreditgebende Institut den vollen Kreditbetrag auszuweisen, die Unterbeteiligten haben ihren Anteil unter dem Passivposten 14 zu vermerken. Bei Aval-Gemeinschaftskrediten hat das konsortialführende Institut den vollen Betrag der von ihm übernommenen Bürgschaft unter dem Passivposten 14 zu vermerken; die Unterbeteiligten haben ihren Anteil unter Passivposten 14 zu vermerken.

Wertpapiere und Beteiligungen mit konsortialer Bindung sind mit dem eigenen Anteil in den einschlägigen Unterposten der Posten 8 bzw. 9 und 13 zu erfassen.

7. Gewinn- und Verlustrechnung

Unter den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung sind sämtliche Aufwendungen und Erträge gesondert auszuweisen (Bruttonprinzip), soweit es sich nicht um Erträge aus höherer Bewertung oder dem Eingang ganz oder teilabgeschriebener Forderungen, aus höherer Bewertung oder dem Abgang von Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft handelt, die mit Abschreibungen und Zuführungen zu Wertberichtigungen auf Forderungen oder Wertpapiere, Verlusten aus dem Abgang von Wertpapieren oder Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft verrechnet werden dürfen.

Aufwendungen und Erträge sind auch dann den Posten zuzuordnen, zu denen sie ihrer Art nach gehören, wenn es sich um Posten mit aperiodischem und außerordentlichem Charakter handelt.

II. Richtlinien zu den einzelnen Bilanzposten

A. Aktiva

Zu Posten 1 Kassenbestand

Hier sind gesetzliche Zahlungsmittel einschließlich der ausländischen Noten und Münzen sowie Postwertzeichen, Wechselstempel- und Gerichtsgebührenmarken auszuweisen. Goldmünzen, auch wenn es sich um gesetzliche Zahlungsmittel handelt, und Barrentgold sind unter „Sonstige Vermögensgegenstände“ zu erfassen.

Zu Posten 2 Guthaben bei der Deutschen Bundesbank

Hier sind auch Fremdwährungsguthaben bei der Deutschen Bundesbank einzusetzen.

Bei der Deutschen Bundesbank in Anspruch genommene Lombarddarlehen sind nicht von den Guthaben bei der Deutschen Bundesbank abzusetzen, sondern unter Passivposten 2 auszuweisen.

Zu Posten 4 Schecks, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine sowie zum Einzug erhaltene Papiere

In diesem Posten sind Schecks, Inkassowechsel und sonstige Inkassopapiere (z. B. Reiseschecks, Quittungen, Lastschriftaufträge usw.) auszuweisen, soweit sie innerhalb von dreißig Tagen ab Einreichung zur Vorlage bestimmt und dem Einreicher bis zum Bilanzstichtag gutgeschrieben worden sind. Dies gilt auch dann, wenn die Gutschrift unter Vorbehalt des Eingangs vorgenommen worden ist. Inkassopapiere, die nicht innerhalb von dreißig Tagen zur Vorlage bestimmt sind, sind, je nach Schuldner, unter Posten 6 bzw. 10 zu erfassen.

Schecks und Wechsel, die nur zum Einzug oder zur Gutschrift nach Eingang des Gegenwertes eingereicht sind, dürfen in die Bilanz nicht eingesetzt werden. Ebenso sind auf das eigene Institut gezogene, dem Aussteller noch nicht belastete Schecks nicht aufzunehmen. Rückschecks sowie protestierte Inkassowechsel, die dem Einreicher gutgeschrieben worden waren, dürfen im Bestand nicht enthalten sein; sie sind, je nach Schuldner, unter Posten 6a bzw. 10a aufzunehmen.

Als fällig sind Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine auszuweisen, wenn sie zum Bilanzstichtag bei Vorlage von einer Zahlstelle eingelöst worden wären oder wenn sie am ersten auf den Bilanzstichtag folgenden Geschäftstag einlösbar sind.

Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine, die nicht diesen Anforderungen entsprechen, sind unter dem Posten 8a bzw. 9b auszuweisen.

Verlorene oder gekündigte, aber noch nicht einlösbar Stücke sowie hereingenommene, noch nicht fällige Zins- und Dividendenscheine gehören ebenfalls unter Posten 8 bzw. 9, und zwar in den für die Wertpapiergattung vorgesehenen Unterposten.

Zu Posten 5 Wechsel

In diesem Posten sind alle im Bestand befindlichen Wechsel, ausgenommen die Inkassowechsel, auszuweisen.

Den Kunden nicht abgerechnete eigene Ziehungen und nicht abgerechnete Solawechsel, die beim bilanzierenden Institut hinterlegt sind (Depot- oder Kautionswechsel), sind nicht zu bilanzieren. Die durch diese Wechsel unterlegten Kredite sind, je nach Schuldner, in Posten 6 oder 10 auszuweisen. Dies gilt auch für nicht abgerechnete Wechsel aus dem Teilzahlungsfinanzierungsgeschäft. Rückwechsel dürfen im Bestand nicht enthalten sein, sondern sind, je nach Schuldner, in Posten 6a bzw. 10a aufzunehmen. Der Bestand an eigenen Akzepten ist nicht auszuweisen.

Sparkassen, die eigene Ziehungen im Bestand haben, müssen den Posten 5 in Posten 5a bundesbankfähig und in Posten 5b eigene Ziehungen untergliedern.

Unter Posten 5a sind alle im Bestand befindlichen Wechsel anzugeben, die nach dem Gesetz über die Deutsche Bundesbank zum Ankauf zugelassen sind, sofern der Ankauf nicht durch bekanntgegebene Regelungen der Deutschen Bundesbank ausgeschlossen ist. Die über den Plafond A der AKA Ausfuhrkredit-Gesellschaft mbH und den Plafond I der Gesellschaft zur Finanzierung von Industrieanlagen mbH finanzierten Solawechsel deutscher Exporteure, die von der Deutschen Bundesbank zwar lombardiert, jedoch nicht angekauft werden, sind ebenfalls als bundesbankfähig zu vermerken. Soweit die unter Posten 5b erfaßten eigenen Ziehungen bundesbankfähig sind, sind sie ebenfalls unter Posten 5a zu vermerken.

Unter Posten 5b sind eigene Ziehungen im Bestand anzugeben. Hier sind auch Solawechsel zu vermerken.

die vom Kunden ausgestellt sind, soweit sie durch die Sparkasse direkt vom Aussteller angekauft werden.

Zu Posten 6 Forderungen an Kreditinstitute

In diesem Posten sind Forderungen an andere Kreditinstitute, die nicht in Wertpapieren verbrieft sind, auszuweisen (zum Begriff „Wertpapier“ s. Allgemeine Richtlinien „Begriffsbestimmungen“). Hierzu rechnen auch Forderungen aus Namensschuldverschreibungen, Sparkassenbriefen u. ä.

Bausparguthaben aus abgeschlossenen Bausparverträgen sind ebenfalls hier aufzunehmen.

Verrechnungskonten mit Soll-Salden sind hier auszuweisen; hierzu rechnen auch Verrechnungssalden aus Effektengeschäften.

Zu Posten 7 Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen

In diesem Posten sind Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie sonstige Schuldtitle staatlicher Stellen auszuweisen, die unter Diskontabzug hereingenommen worden sind und deren Laufzeit der Zeitraum von zwei Jahren nicht übersteigt. Wird dieser Zeitraum überschritten, so ist der Titel unter Posten 8 „Anleihen und Schuldverschreibungen“ auszuweisen.

Unter Posten 7a sind auch Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen der Sondervermögen des Bundes, wie Bundesbahn, Bundespost, Lastenausgleichsfonds, zu erfassen.

Unter Posten 7b sind u. a. Auslandstitel, z. B. treasury bills, bons de trésor, einzusetzen.

Zu Posten 8 Anleihen und Schuldverschreibungen

Hier sind alle Anleihen, Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen staatlicher und nichtstaatlicher Stellen, die mit einem festen Zinssatz ausgestattet sind, einschließlich anteiliger Zinsen, auszuweisen, soweit sie nicht unter Posten 11 zu erfassen sind.

Namensschuldverschreibungen sind nicht hier, sondern je nach Schuldner, unter dem Posten 6 oder Posten 10 zu erfassen. Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen, bei denen die Laufzeit den Zeitraum von zwei Jahren übersteigt, sind hier auszuweisen (s. Richtlinien zu Posten 7).

In den Posten 8aa bzw. 8ba sind auch verzinsliche Schatzanweisungen, Anleihen, Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen der Sondervermögen des Bundes aufzunehmen.

In den Posten 8ab bzw. 8bb sind auch Schuldverschreibungen der Lastenausgleichsbank zu erfassen.

Vor Fälligkeit hereingenommene Zinsscheine sind unter Posten 8ac aufzunehmen.

Als beleihbar bei der Deutschen Bundesbank sind nur solche Wertpapiere zu vermerken, die nach dem Verzeichnis der bei der Deutschen Bundesbank beleihbaren Wertpapiere (Lombardverzeichnis) zum Lombardverkehr zugelassen sind. Sie sind mit dem Bilanzwert zu vermerken.

Zu Posten 9 Wertpapiere, soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind

Vor Fälligkeit hereingenommene Dividendenscheine sind unter Posten 9b aufzunehmen.

Übersteigt der Gesamtnennbetrag der Anteile an einer Kapitalgesellschaft den zehnten Teil des Nennkapitals dieser Gesellschaft oder die Gesamtzahl der Kuxe einer bergrechtlichen Gewerkschaft den zehnten Teil der Kuxe dieser Gewerkschaft, ist der Besitz wie folgt auszugliedern, soweit er nicht als „Beteiligung“ unter Posten 13 ausgewiesen wird: „Darunter: Besitz von mehr als dem zehnten Teil der Anteile einer Kapitalgesellschaft oder bergrechtlichen Gewerkschaft ohne Beteiligungen.“

Zu Posten 10 Forderungen an Kunden

Hier sind Forderungen aus dem Sparkassengeschäft an Nichtkreditinstitute, die nicht in Wertpapieren ver-

brief sind, auszuweisen (zum Begriff „Kreditinstitut“ s. Allgemeine Richtlinien „Begriffsbestimmungen“). Hierzu rechnen auch Forderungen aus Namensschuldverschreibungen u. a. Es darf nur die Summe der in Anspruch genommenen Kredite, nicht die Summe der Kreditzusagen eingesetzt werden. Forderungen aus Schuld- oder Teilschuldscheingeschäften sind, je nach Schuldner, in diesem Posten oder in Posten 6 „Forderungen an Kreditinstitute“ auszuweisen.

In diesem Posten sind ferner Forderungen aus Rückschecks und Rückwechseln sowie Kredite, die durch nicht abgerechnete Wechsel unterlegt worden sind, aufzuführen (s. Richtlinien zu Posten 5).

Für die Zuordnung zu den Unterposten 10a und 10b sowie den Vermerken 10ba und 10bb gilt folgendes:

- 10 a) Hierunter sind auch die täglich fälligen Forderungen einzusetzen.
- 10 b) Forderungen, die auf vier Jahre oder länger befristet sind, sind auch dann unter Posten 6bc oder 10b zu erfassen, wenn sie vor Ablauf von vier Jahren gekündigt werden können.
- 10ba) Hierunter sind nur Forderungen einzusetzen, für die dem bilanzierenden Institut Grundpfandrechte (Hypotheken, Grund- und Rentenschulden) bestellt, verpfändet oder abgetreten sind und die den gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften für den Realkredit entsprechen.
Entspricht nur ein Teilbetrag einer Forderung diesen Erfordernissen, ist weder der Teilbetrag noch der Gesamtbetrag dieser Forderung hier zu vermerken.
- 10bb) Hierunter sind alle Darlehen zu erfassen, die an inländische Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gewährt wurden oder für die eine solche Körperschaft oder Anstalt die volle (d. h. 100%ige) Gewährleistung übernommen hat.

Zu Posten 12 Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)

Hier sind in eigenem Namen, aber für fremde Rechnung gewährte Kredite auszuweisen, bei denen die ausgeliehenen Mittel dem bilanzierenden Institut vom Auftraggeber voll zur Verfügung gestellt wurden und sich die Haftung des bilanzierenden Instituts auf die ordnungsgemäße Verwaltung der Ausleihungen und die Abführung der Zins- und Tilgungszahlungen an den Auftraggeber beschränkt.

Kredite, die von dem bilanzierenden Institut mit eigenem, wenn auch nur mit partiell Risiko gegeben worden sind, dürfen auch dann nicht als „Durchlaufende Kredite“ angesehen werden, wenn es sich um nur weitergeleitete zweckgebundene Mittel handelt; sie sind je nach der Verwendungsform und Befristung in voller Höhe unter den entsprechenden Posten der Aktiv- und Passivseite der Bilanz auszuweisen.

In fremdem Namen und für fremde Rechnung zu verwaltende Kredite (Verwaltungskredite) sind in die Bilanz nicht aufzunehmen.

Eingegangene Zins- und Tilgungsbeträge, die am Bilanzstichtag an den Berechtigten noch nicht abgeführt sind, sind unter Passivposten 1ba bzw. 2a zu erfassen.

Zu Posten 13 Beteiligungen

Hier sind die Beteiligungen bei dem zuständigen Sparkassen- und Giroverband und der eigenen Girozentrale sowie Geschäftsguthaben bei Genossenschaften und sonstige Beteiligungen aufzuführen.

Zu Posten 16 Sonstige Vermögensgegenstände

Hier sind Forderungen und sonstige Vermögenswerte auszuweisen, die einem anderen Posten nicht zugeordnet werden können.

Goldmünzen, auch wenn es sich um gesetzliche Zahlungsmittel handelt, und Barregold sind ebenfalls hier aufzunehmen (s. Richtlinien zu Posten 1).

Forderungen an den Gewährträger aus seiner Gewährleistung für Verluste sind hier ebenfalls aufzuführen.

Forderungen des Instituts gegen das Finanzamt aus bereits ausgezahlten, aber noch nicht angeschafften Beträgen nach dem Spar-Prämengesetz sind unter diesem Posten zu erfassen.

Zu Posten 17 Rechnungsabgrenzungsposten

Hierunter dürfen nur transitorische Posten — Ausgaben vor dem Abschlußstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen — aufgenommen werden.

Zu Posten 18 Bilanzverlust

Forderungen an den Gewährträger aus seiner Gewährleistung für Verluste sind in Aktivposten 16 zu erfassen (s. Richtlinien zu Posten 16).

B. Passiva

Zu Posten 1 Verbindlichkeiten aus dem Sparkassengeschäft gegenüber Kunden

Hier sind Verbindlichkeiten aus dem Sparkassengeschäft gegenüber Nichtkreditinstituten, die nicht in Wertpapieren verbrieft sind, auszuweisen (zum Begriff „Kreditinstitut“ bzw. „Wertpapier“ s. Allgemeine Richtlinien „Begriffsbestimmungen“). Hierzu rechnen auch Verbindlichkeiten aus Namensschuldverschreibungen, Sparkassenbriefen u. ä.

Als Spareinlagen sind nur solche Gelder auszuweisen, die den Erfordernissen des § 21 KWG entsprechen.

Hier sind auch Sperrguthaben und Abrechnungsguthaben der Anschlußfirmen im Teilzahlungsfinanzierungsgeschäft, soweit der Ausweis nicht unter Posten 2 vorzunehmen ist, zu erfassen. Auch „Anweisungen im Umlauf“ sind hier einzusetzen.

Zu Posten 2 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

In diesem Posten sind Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, die nicht in Wertpapieren verbrieft sind, auszuweisen (zum Begriff „Kreditinstitut“ bzw. „Wertpapier“ s. Allgemeine Richtlinien „Begriffsbestimmungen“). Hierzu rechnen auch Verbindlichkeiten aus Namensschuldverschreibungen, Sparkassenbriefen u. ä.

Soweit das Institut die ihm für „Durchlaufende Kredite“ zur Verfügung gestellten Mittel am Bilanzstichtag noch nicht weitergeleitet hat, sind sie unter Posten 1ba bzw. 2a auszuweisen. Dies gilt auch für eingegangene Zins- und Tilgungsbeträge, die am Bilanzstichtag an den Berechtigten noch nicht abgeführt sind (s. Richtlinien zu Aktivposten 12).

Verrechnungskonten mit Haben-Salden (z. B. auch Verrechnungssalden aus Effektengeschäften) und Verbindlichkeiten aus verkauften Wechseln einschließlich eigener Ziehungen, die den Kreditnehmern nicht abgerechnet worden sind, sind hier einzubeziehen.

Sofern von der Kundschaft bei Dritten Kredite benutzt werden, ist das Bilanzformblatt durch folgende Unterposition zu ergänzen:

„c) von der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite.“

Zu Posten 3 Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf

Der eigene Bestand sowie verpfändete eigene Akzepte und eigene Solawechsel gelten nicht als im Umlauf befindlich.

Zu Posten 4 Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)

Zum Inhalt dieses Postens s. Richtlinien zu Aktivposten 12.

Mittel für durchlaufende Kredite, die noch nicht weitergeleitet worden sind, sind nicht hier, sondern unter Posten 1 ba bzw. 2 a auszuweisen (s. Richtlinien zu Posten 2).

Zu Posten 5 Rückstellungen

Unter Posten 5 b sind auch die zu bildenden Sammelwertberichtigungen auf Rückgriffsforderungen aus den Posten 12 bis 14 sowie Rückstellungen für nicht gedeckte Kosten bei Teilzahlungsfinanzierungsgeschäften auszuweisen.

Zu Posten 6 Wertberichtigungen

Unter Posten 6 a dürfen nur Einzelwertberichtigungen zu Sachanlagen, Beteiligungen und Wertpapieren des Anlagevermögens ausgewiesen werden; sie sind wie die Posten, auf die sie entfallen, zu gliedern.

Einzelwertberichtigungen und versteuerte Pauschalwertberichtigungen auf Wechsel, Forderungen und Wertpapiere des Umlaufvermögens sind von den betreffenden Aktivposten abzusetzen.

Vorgeschriebene Sammelwertberichtigungen, soweit sie sich nicht auf die Posten 12 bis 14 beziehen, sind entweder insgesamt von den betreffenden Aktivposten abzusetzen oder insgesamt unter Posten 6 b auszuweisen.

Zu Posten 7 Sonstige Verbindlichkeiten

Hier sind die Passivposten auszuweisen, die einem anderen Posten nicht zugeordnet werden können.

Zu Posten 8 Rechnungsabgrenzungsposten

Hierunter dürfen nur transitorische Posten — Einnahmen vor dem Abschlußtichtag, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen — eingestellt werden.

Dem Kreditnehmer aus Teilzahlungsfinanzierungsgeschäften (Laufzeitzinsdarlehen) berechnete Zinsen, Provisionen und Gebühren, die künftigen Rechnungsperioden zuzurechnen sind, sind in diesem Posten auszuweisen, soweit sie nicht von den korrespondierenden Aktivposten abgesetzt werden. Bei Teilzahlungsfinanzierungsgeschäften ist auch die anfallende Zinsmarge aus der Weitergabe von Wechselabschnitten, soweit sie künftigen Rechnungsperioden zuzurechnen ist, hier auszuweisen. Für Teilzahlungsfinanzierungsgeschäfte erforderliche Rückstellungen für nicht gedeckte Kosten sind unter Posten 5 auszuweisen.

Zu Posten 9 Sonderposten mit Rücklageanteil

In diesem Posten sind die Beträge auszuweisen, die auf Grund steuerlicher Vorschriften erst bei ihrer Auflösung zu versteuern sind.

Zu Posten 12 Eigene Ziehungen im Umlauf

Hier sind nur eigene Ziehungen aufzuführen, die sich nicht im eigenen Bestand befinden. Eigene Ziehungen sind als im Umlauf befindlich anzugeben, wenn sie zum Zwecke der Refinanzierung (Diskont) weitergegeben sind. Das gilt auch dann, wenn sie dem Kreditnehmer nicht abgerechnet worden sind. Der Gegenwert dieser dem Kunden nicht abgerechneten Wechsel ist unter Posten 1 auszuweisen.

Zu Posten 13 Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln

Hierunter sind nur die wechselrechtlichen Eventualverbindlichkeiten aus dem Einreicher abgerechneten, weiterverkauften, nicht auch aus lombardierten und in Pension gegebenen Wechseln aufzunehmen.

Nicht zu erfassen sind Indossamentsverbindlichkeiten aus Abschnitten, die schon in dem Posten 12 enthalten sind.

Verbindlichkeiten aus umlaufenden eigenen Akzepten dürfen nicht zusätzlich als Indossamentsverbindlichkeiten in diesem Posten aufgeführt werden. Indossamentsverbindlichkeiten aus Schatzwechseln sind nicht zu berücksichtigen.

Zu Posten 14 Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen

Verbindlichkeiten dieser Art sind einschließlich der Nebenkosten hier in voller Höhe einzusetzen, solange sie nicht wegen sicherer oder drohender Inanspruchnahme ganz oder teilweise unter dem Posten 5 auszuweisen sind.

Hier sind ferner Akkreditiveröffnungen und -bestätigungen aufzunehmen, soweit für sie keine zweckgebundenen Deckungsguthaben unter Passivposten 1 ba oder 2 a ausgewiesen sind.

Zu Posten 15 Verbindlichkeiten im Falle der Rücknahme von in Pension gegebenen Gegenständen, sofern diese Verbindlichkeiten nicht auf der Passivseite auszuweisen sind

Hier sind Verbindlichkeiten für den Fall der Rücknahme von Vermögensgegenständen (z. B. Wechseln, Forderungen, Wertpapieren) aufzuführen, die gegen Zahlung eines Betrages auf einen anderen (Pensionsnehmer) mit der Verpflichtung übertragen worden sind, sie auf Verlangen des Pensionsnehmers gegen Entrichtung des empfangenen oder eines im voraus vereinbarten anderen Betrages zurückzuerwerben. Dies gilt auch für den Fall, daß die übertragenen Vermögensgegenstände zu einem im voraus bestimmten oder vom Pensionsgeber noch zu bestimmenden Zeitpunkt gegen Entrichtung des empfangenen oder eines im voraus vereinbarten anderen Betrages zurückzuerwerben sind, sofern sie nicht weiterhin als zum Vermögen des Pensionsgebers gehörend anzusehen sind (s. auch Allgemeine Richtlinien „Pensionsgeschäft“).

Zu Posten 16 Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten

Hier sind alle Haftungsbeträge aufzuführen, die aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten herrühren.

Im einzelnen gehören hierzu Sicherungsabtretungen, Sicherungsbereignungen und Kautioen für fremde Verbindlichkeiten sowie Haftungen aus der Bestellung von Pfandrechten an beweglichen Sachen und Rechten wie auch aus Grundpfandrechten für fremde Verbindlichkeiten.

Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen dürfen nicht zusätzlich in diesem Posten aufgeführt werden.

III. Richtlinien zu den einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung (Kontoform)

Aufwendungen

Zu Posten 1 Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen

Hier sind Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen aus der Entgegennahme fremder Gelder auszuweisen; hierzu gehören auch Diskontabzüge, soweit sie nicht mit den dagegenstehenden Diskonterträgen verrechnet werden, sowie Kredit- und Überziehungsprovisionen.

Zu Posten 2 Provisionen und ähnliche Aufwendungen für Dienstleistungsgeschäfte

Hier sind Aufwendungen für Provisionen und Gebühren aus Dienstleistungsgeschäften, wie z. B. dem Zahlungsverkehr, Außenhandelsgeschäft, Wertpapierkom-

missions- und Depotgeschäft, Aufwendungen für durchlaufende Kredite und Verwaltungskredite sowie im Zusammenhang mit der Veräußerung von Devisen, Sorten und Edelmetallen auszuweisen.

Zu Posten 3 Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere

Hier sind alle Abschreibungen und Zuführungen zu Wertberichtigungen (Einzelwertberichtigungen, steuerlich anerkannte Sammelwertberichtigungen, versteuerte Pauschalwertberichtigungen) auf Forderungen und Wertpapiere zu erfassen. Ferner sind hier die Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft, z. B. zu den Sammelwertberichtigungen auf Rückgriffsforderungen (s. Richtlinien zu Passivposten 5) und zu Rückstellungen für die Rücknahmeverpflichtungen aus Pensionsgeschäften auszuweisen.

Abschreibungen und Zuführungen zu Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere. Verluste aus dem Abgang von Wertpapieren sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft sind jedoch nur auszuweisen, soweit nicht von der Möglichkeit der Kompensation mit den Erträgen aus höherer Bewertung von Forderungen und Wertpapieren, aus dem Eingang voll- oder teilabgeschriebener Forderungen, aus dem Abgang von Wertpapieren oder aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft Gebrauch gemacht wird.

Zu Posten 4 Gehälter und Löhne

Hier sind alle Aufwendungen auszuweisen, die als Entgelt für geleistete Arbeiten gewährt wurden.

Zu Posten 5 Soziale Abgaben

Hierunter fallen nur die gesetzlichen Pflichtabgaben, die das Kreditinstitut zu tragen hat.

Der sonstige Personalaufwand (z. B. freiwillige soziale Leistungen) ist dem Aufwandsposten zuzuordnen, zu dem er seiner Art nach gehört.

Zu Posten 6 Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung

In diesem Posten sind die Aufwendungen für die Altersversorgung, darunter auch die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen sowie Beihilfen und ähnliche Leistungen zu erfassen.

Zu Posten 7 Sachaufwand

Hier sind die gesamten Aufwendungen sachlicher Art, wie Grundstücks- und sonstige Raumkosten, Bürobetriebskosten, Kraftfahrzeugbetriebskosten, Porto, Verbandsbeiträge, Werbungskosten, Repräsentation, Versicherungsprämien, Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten und dgl. auszuweisen.

Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen sind nicht hier, sondern in Posten 8 zu erfassen.

Zu Posten 10 Steuern

Hier sind alle Steueraufwendungen auszuweisen, die sowohl laufende Zahlungen und Zuführungen zu Rückstellungen als auch Nachzahlungen für zurückliegende Geschäftsjahre betreffen.

Eine Verrechnung zurckerstatteter Steuern früherer Jahre mit dem Steueraufwand des laufenden Geschäftsjahres ist nicht zulässig. Die zurckerstatteten Steuern sind unter Ertragsposten 4 „Andere Erträge“ zu erfassen.

Zu Posten 11 Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil

Zum Inhalt dieses Postens vgl. § 158 Abs. 6 AktG.

Zu Posten 12 Sonstige Aufwendungen

Hier sind alle Aufwendungen auszuweisen, die einem anderen Aufwandsposten nicht zugeordnet werden können. Dazu gehören auch sonstige soziale Leistungen, soweit sie nicht unter Posten 4 oder 6 auszuweisen sind, Verluste im Zusammenhang mit der Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie Verluste aus nichtbankgeschäftlichen Umsätzen und Kasseneinführungsbeträgen, die von dem Kreditinstitut übernommen werden.

Erträge

Zu Posten 1 Zinsen und zinsähnliche Erträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften

Hier sind Zinsen und zinsähnliche Erträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften auszuweisen; hierzu gehören auch Erträge aus Kredit-, Überziehungs- und Bereitstellungsprovisionen, Zessionsgebühren sowie aus der Auflösung eines passivierten Disagios, Kreditgebühren aus Teilzahlungsfinanzierungsgeschäften, Akzept-, Rembours- und Avalprovisionen sowie Zinserträge aus dem Diskontgeschäft, darunter Diskonterträge aus Schatzwechseln, unverzinslichen Schatzanweisungen und sonstigen diskontierten Geldmarktpapieren.

Zu Posten 2 Laufende Erträge aus Wertpapieren, Schuldbuchforderungen und Beteiligungen

Unter diesem Posten sind Zinsen aus festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen einschließlich der Ausgleichs- und Deckungsforderungen (Posten 2 a), Zinsen und Dividenden aus anderen Wertpapieren (Posten 2 b) sowie Erträge aus verbrieften und unverbrieften Beteiligungen (Posten 2 c) auszuweisen.

Zu Posten 3 Provisionen und andere Erträge aus Dienstleistungsgeschäften

Hier sind u. a. Provisionen und Erträge aus dem Zahlungsverkehr, Außenhandelsgeschäft, Wertpapierkommissions- und Depotgeschäft, Umsatzprovisionen, Provisionen aus der Vermittlung von Krediten, Bauspar- und Versicherungsverträgen, Kontoführungsgebühren, Erträge aus durchlaufenden Krediten und Verwaltungskrediten sowie Provisionen im Zusammenhang mit der Veräußerung von Devisen, Sorten und Edelmetallen auszuweisen.

Zu Posten 4 Andere Erträge

Hier sind alle Erträge auszuweisen, die einem anderen Ertragsposten nicht zugeordnet werden können. Zurückgestattete Steuern, Erträge aus nichtbankgeschäftlichen Umsätzen, Kassenüberschüsse sowie Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und aus Zuschreibungen zu Gegenständen des Anlagevermögens sind hier ebenfalls zu erfassen.

Erträge aus höherer Bewertung von Forderungen und Wertpapieren, aus dem Eingang voll- oder teilabgeschriebener Forderungen, aus dem Abgang von Wertpapieren oder aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft sind nur insoweit aufzuführen, als nicht von der Möglichkeit der Kompensation mit den Abschreibungen und Zuführungen zu Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere, mit Verlusten aus dem Abgang von Wertpapieren oder mit der Zuführung zu Rückstellungen im Kreditgeschäft Gebrauch gemacht wird.

Anlage 2

Anlage

zur Jahresbilanz vom
der
(Name des Kreditinstituts)

I. Erläuterungen zur Jahresbilanz

In den Passivposten 1 bis 3 sind enthalten:

Auslandsgeschäfte ²⁾

TDM

II. Haftendes Eigenkapital nach § 10 KWG

Rücklagen (Passivposten 10)

Gewinn, soweit die Zuführung zu den Rücklagen vorgesehen ist

Bilanzverlust (Aktivposten 18)

Haftendes Eigenkapital

III. Anlagen nach § 12 KWG

IV. Grundsätze gemäß §§ 10 und 11 KWG

(nach den Werten der Jahresbilanz errechnet)

Grundsatz I fach

Grundsatz II %

Grundsatz III %

V. Kreditgeschäft

A. Für die Kreditgliederung C heranzuziehende Bilanzposten:

1. Aktivposten 5 Wechsel

2. Aktivposten 6 Forderungen an Kreditinstitute

3. Aktivposten 10 Forderungen an Kunden

4. Passivposten 12 Eigene Ziehungen im Umlauf
darunter:
den Kreditnehmern abgerechnet

5. Passivposten 13 Indossamentverbindlichkeiten aus
weitergegebenen Wechseln

6. Passivposten 14 Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wech-
sel- und Scheckbürgschaften sowie aus Ge-
währleistungsverträgen

zuzüglich

7. in der Jahresbilanz von den Krediten still abgesetzte Wert-
berichtigungen und Abzinsungsbeträge

davon:

a) Einzelwertberichtigungen DM

b) vorgeschriebene Sammelwertberich-
tigungen DM

c) versteuerte Pauschalwertberichtigung DM

d) Abzinsungsbeträge DM

8. in der Jahresbilanz mit Verbindlichkeiten kompensierte
Forderungen

9. Beteiligungen im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 5 KWG

Gesamtkreditvolumen

B. Kreditgrenzen

1. Die Großkreditgrenze nach § 13 Abs. 1
KWG beträgt am Bilanzstichtag DM

2. Die satzungsgemäße Personalkredithöchst-
grenze beträgt am Bilanzstichtag DM

C. Kreditgliederung ³⁾

Arten und Größenklassen der Kredite	Stück	Anteil am Gesamt- kredit- volumen TDM		
		1	2	3
a) Forderungen an Kreditinstitute				
i. S. v. § 20 Abs. 1 Nr. 2 und 3 KWG				
Realkredite i. S. v. § 20 Abs. 2 KWG				
Kommunalkredite i. S. v. § 20 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 KWG				
b) Zwischensumme (von a)				
(Kredite, auf die § 13 KWG keine Anwendung findet)				
c) Ubrige Kredite				
(ohne Durchlaufende Kredite und Verwaltungskredite)				
bis unter 10 TDM				
10	TDM bis unter 50	TDM		
50	TDM bis unter 100	TDM		
100	TDM bis unter 500	TDM		
500	TDM bis unter 1 Mio DM			
1 Mio DM bis unter 10 Mio DM				
10 Mio DM und darüber				
d) Zwischensumme (von c)				
e) Gesamtkreditvolumen (b + d)				

D. Berechnung der Relation gemäß § 13 Abs. 3 KWG ⁴⁾
(ausgehend vom Gliederungsschema V. C)

1. Summe der Großkredite nach § 13 Abs. 3 KWG ⁵⁾ DM
2. Summe aller Kredite nach § 13 Abs. 3 KWG (Zeile e) DM
3. Relation gemäß § 13 Abs. 3 KWG %

E. Höchstkreditgrenze gemäß § 13 Abs. 4 KWG ⁴⁾

Zum Bilanzstichtag überstiegen keine Großkredite das haftende Eigenkapital.

A n m e r k u n g e n :

- ¹⁾ Als zweckgebundene Mittel sind alle Forderungen und Verbindlichkeiten aufzuführen, bei denen der Kreditgeber die Ausleihung an im einzelnen bezeichnete Kreditnehmer oder an einen bezeichneten Kreis von Kreditnehmern für einen bestimmten Zweck vorgeschrieben hat. Hierzu sind auch Mittel zu rechnen, die dem berichtenden Institut nach bereits durchgeföhrter Kreditgewährung zur Refinanzierung bestimmter Engagements zur Verfügung gestellt wurden.
- ²⁾ Soweit in den Aktivposten 5 bis 10 Geschäfte mit Vertragspartnern enthalten sind, die ihren Sitz, Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland haben, sind diese entsprechend der Gliederung des Bilanzformblatts hier aufzuführen, ggf. unter Angabe der ausländischen Währung. Entsprechendes gilt auch für die Passivposten 1 bis 3.
- ³⁾ Für die Behandlung mehrerer Kredite als „Kredit an einen Kreditnehmer“ ist § 19 Abs. 2 KWG zugrunde zu legen. Ihr gesonderter Ausweis nach V. C. Zeile a) bleibt unberührt. Die Großkreditgrenze gemäß § 13 Abs. 1 KWG (V. B. 1) ist als zusätzliche Größenklassenbegrenzung in das Gliederungsschema aufzunehmen.
- ⁴⁾ Bei der Berechnung des Betrages der Großkredite sowie der Relation gemäß § 13 Abs. 3 und der Höchstkreditgrenze gemäß § 13 Abs. 4 KWG finden die §§ 1 und 3 der Dritten Befreiungsverordnung vom 28. Januar 1966 (BGBl. I S. 97) keine Anwendung.
- ⁵⁾ Die Berechnung der Summe der Großkredite nach § 13 Abs. 3 KWG ist, ausgehend vom Gliederungsschema V. C., wie folgt vorzunehmen:

1. In Zeile d) enthaltene Kreditbeträge, die 15 v. H. des haftenden Eigenkapitals übersteigen DM
2. In Zeile d) enthaltene Kreditinanspruchnahmen, bei denen lediglich die Zusagen die Großkreditgrenze übersteigen DM
3. Nach § 13 Abs. 5 KWG zu kürzende Beträge (Teilsumme aus den Nummern 1 und 2) DM
4. Restkreditbeträge aus den Nummern 1 und 2, die nach Vornahme der Kürzungen unter Nummer 3 die Großkreditgrenze unterschreiten DM/ DM
5. Summe der Großkredite nach § 13 Abs. 3 KWG DM

— MBl. NW. 1968 S. 1968.



Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.